jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/2/21 3Ob2021/96v, 1Ob176/13h, 2Ob166/19d

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.02.1996

Norm

ABGB §447
ABGB §1369
AußStrG §176 Abs2
ZPO §56 Abs3

Rechtssatz

Derjenige, zu dessen Gunsten die Sicherheit erlegt wurde, erwirbt daran ein Pfandrecht für die Forderung, zu deren Sicherstellung die geleistete Sicherheit dient. Dies gilt sowohl für die im Rahmen eines Verfahrens geleisteten Sicherheiten (§ 56 Abs 3 ZPO) als auch für eine auf Grund einer vertraglichen Verpflichtung geleisteten Sicherheit.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 2021/96v
  Entscheidungstext OGH 21.02.1996 3 Ob 2021/96v
  Veröff: SZ 69/35
- 1 Ob 176/13h
  Entscheidungstext OGH 17.10.2013 1 Ob 176/13h
  Auch
- 2 Ob 166/19d
  Entscheidungstext OGH 29.04.2020 2 Ob 166/19d
  Beisatz: Wird ein Geldbetrag bloß als Sicherheitsleistung erlegt, kommt diesem Erlag keine Tilgungswirkung im Hinblick auf die Forderung zu, deren Sicherstellung die geleistete Sicherheit dienen soll. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0103128

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

13.07.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at